Auch im Internet unter:
www.duebener-wochenspiegel.de

Die Heide-Zeitung ◆ heimatverbunden ◆ informativ ◆ kritisch
Dübener WOCHENSPIEGEL

AMTSBLATT
der Stadt Bad Düben

KURSTADT BAD DÜBEN
aktiv | gesund | natürlich

Nr. 2/2021 **3. Februar 2021**

Amtliche Mitteilungen

Bürgerbüro (mit Terminvereinbarung)

Das Bürgerbüro findet jeweils an einem Samstag im Rathaus, Markt 11 von 9 bis 12 Uhr statt. Das Einwohnermeldeamt ist über den Hof | Hintereingang zu erreichen.
Es ist zwingend notwendig, vorher einen Termin telefonisch (034243 72227) zu vereinbaren!
Termine 2021: 27. Februar, 27. März, 24. April, 29. Mai, 26. Juni, 31. Juli, 28. August, 25. September, 30. Oktober, 27. November

Beschlussübersicht

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben hat am 28. Januar 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 7-16-831
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses, Postweg 11B, Flurstück: Teilfläche aus 402/1, Flur 5 in Bad Düben

Beschluss-Nr. 7-16-832
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben: Umnutzung eines Wohnheimes zu seniorengerechten Wohnungen mit integrierter Tagespflege im Erdgeschoss, Postweg 15, Flur 5, Flurstücke 282/23; 282/25; 278/6 in Bad Düben

Beschluss-Nr. 7-16-833
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag: Anbau Bad – Dachgeschoss, Schmiedeberger Straße 7, Flur 5, Flurstück 247 in Bad Düben

Beschluss-Nr. 7-16-834
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag: Errichtung eines Anbaus an ein Wohngebäude, Wittenberger Straße 5B, Flur 4, Flurstück 33/16 und 33/19 in Bad Düben

Beschluss-Nr. 7-16-835
Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid: Umnutzung Wochenendgrundstück zu Wohngrundstück: Neue Wittenberger Straße 30, Flur 2, Flurstück 13/44 in Bad Düben

Beschluss-Nr. 7-16-836
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses, Ecke Wittenberger Straße / Lange Straße, Flur 4, Flurstück 6/68 in Bad Düben

Beschluss-Nr. 7-16-837
Satzung der Stadt Bad Düben und den dazugehörigen Stadtteilen Schnaditz, Tiefensee, Brösen und Wellaune über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) – Korrektur Veröffentlichungsdatum

Beschluss-Nr. 7-16-838
Abwägungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbauflächen zwischen Mühlläufer und Waldstraße“ der Stadt Bad Düben in der Fassung vom 19. Juni 2020
In der Zeit vom 24. Juli 2020 bis einschließlich 26. August 2020 fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB statt und die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB. Die während der Auslegung und Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden von den Stadträten geprüft. Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt die im Abwägungsprotokoll vom 7. Januar 2021 (Anlage) angeführten Abwägungen zu den vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und die Bürger, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen. Der Beschluss hat nur mit der Anlage (Abwägungsprotokoll vom 7. Januar 2021) Gültigkeit.

Beschluss-Nr. 7-16-839
Der Stadtrat der Stadt Bad Düben billigt den Entwurf zum Bebauungsplan „Wohnbauflächen zwischen Mühlläufer und Waldstraße“ der Stadt Bad Düben in der Fassung vom 07.01.2021 samt Begründung und bestimmt diesen gemäß § 13 Absatz 2 S. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB zur förmlichen Auslegung. Gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Offenlegungszeitraum zu bestimmen, diesen rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange um die Abgabe einer Stellungnahme zu bitten.

Beschluss-Nr. 7-16-840
Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt den Verkauf des Grundstückes Wittenberger Straße 54, bestehend aus den Flurstücken 13/57 und 13/101 der Flur 2 der Gemarkung Bad Düben. Das vorgenannte Grundstück hat eine Gesamtgröße von ca. 930 m². Die Stadt Bad Düben ist Eigentümerin des Grundstückes, eingetragen im Grundbuch von Bad Düben, Blatt 2502. Erwerber ist Herr Thomas Grollmuß, wohnhaft in 06773 Gräfenhainichen, § 121, Absatz 2 SächsGemO trifft nicht zu. Im Kaufvertrag soll folgende Verpflichtung aufgenommen werden sowie Mehrerlösabführung bei Veräußerung des Kaufgegenstandes innerhalb von zehn Jahren. Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt, den Vertrag abzuschließen und alle mit der Umsetzung des Vertrages stehenden Rechtsgeschäfte zu tätigen.

Beschluss-Nr. 7-16-841
Der Stadtrat erkennt die Gründe zum Antrag auf Niederlegung des Ehrenamtes von Franz Seidel für den Ortschaftsrat Schnaditz an und beschließt die Neubesetzung des Ehrenamts für den Ortschaftsrat Schnaditz durch Kerstin Kaufmann. Ein Hinderungsgrund liegt nicht vor.

Beschluss-Nr. 7-16-842
Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen der Stadt Bad Düben und dem Trägerverein des Evangelischen Schulzentrums über die Sanierung des Multifunktionssaales Durchwehnaer Straße

Richtlinie zur Förderung der eingetragenen gemeinnützigen Vereine der Stadt Bad Düben

1. Grundsätze

Vereine haben eine hohe gesellschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung für das Gemeinwesen unserer Stadt. Die Stadt Bad Düben sieht es als öffentliche Aufgabe an, Vereine zu fördern, die sich für die Erhaltung des sportlichen, kulturellen und öffentlichen Lebens der Stadt einsetzen, sich besonders in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren und die Stadt durch die kostenlose Mitwirkung bei Veranstaltungen unterstützen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Sie erfolgt in stets widerruflicher Weise im Rahmen der Mittelbereitstellung im städtischen Haushalt. Über die Gewährung von Zuwendungen wird nach pflichtgemäßen Ermessen entschieden. Die Bewilligung einer Zuwendung ist grundsätzlich nur bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres gültig.

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt. Die bewilligten Mittel sind dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden.

Impressum
Amtsblatt der Stadt Bad Düben
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Düben
Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Düben
Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

2. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden nur gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Bad Düben haben.

3. Arten der Förderung

3.1. Kinder- und Jugendförderung

Vereine können auf Antrag eine Kinder- und Jugendförderung im Rahmen einer jährlichen Pro-Kopf-Förderung in Höhe von 15,00 € pro Jahr erhalten. Grundlage für die Höhe der Zuwendung bei Sportvereinen bildet die jeweilige Bestandserhebung des Kreissportbundes Nordsachsen zum 10. Januar des Jahres für das vorangegangene Jahr oder bei sonstigen Vereinen die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, welche zum Stichtag 10. Januar das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3.2. Allgemeine Vereinsförderung

Gefördert werden weiterhin einzelne, zeitlich und sachlich abgegrenzte gemeinschaftliche Projekte, Vorhaben und Veranstaltungen mit regionaler Bedeutung, die Arbeit mit behinderten Menschen und Migranten.
Für die allgemeine Vereinsförderung gelten folgende Förderschwerpunkten:

- Regionale und traditionelle Kulturförderung
- Seniorenförderung
- Sportförderung
- Förderung der Städtepartnerschaft

Die Förderung ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

3.3. Vereinsförderung in besonderen Fällen

Vereine können auf Antrag ab dem zehnjährigen Bestehen im Abstand von fünf Jahren eine Jubiläumszuwendung der Stadt Bad Düben erhalten. Diese kann je nach Vereinsgröße zwischen 50,00 € und 150,00 € betragen.
Die Zuwendung zum Vereinsjubiläum kann frei verwendet werden und unterliegt nicht einer Zweckbindung.
Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet das jeweils zuständige Gremium des Stadtrates der Stadt Bad Düben über sonstige Zuwendungen.

4. Antragsverfahren

Die Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung sind mittels Formblatt gemäß Anlage 1, in schriftlicher Form im Bürgermeisteramt der Stadt Bad Düben bis zum 30. März des laufenden Haushaltsjahres zu stellen. Die ordnungsgemäße Beantragung ist Voraussetzung für eine Förderung. Eingehende Anträge nach dem 30. März können keine Berücksichtigung mehr finden.
Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Nachweis der Mitgliederzahlen, bei Sportvereinen eine Kopie der Bestandserhebung des Kreissportbundes Nordsachsen
- Beschreibung der geplanten Maßnahme
- Kosten-Finanzierungsplan mit Darstellung der Eigenleistung und Leistungen Dritter
- Vereinssatzung (einmalig bei Erstantrag, falls zutreffend die Satzungsänderung)
- Kopie des Vereinsregisterauszuges vom Amtsgericht (einmalig bei Erstantrag)
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit

5. Bewilligungsverfahren

Nach Sichtung der eingegangenen Anträge im zuständigen Fachamt entscheidet der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Düben über die Bewilligung und die Höhe der Zuwendung.
Die Bekanntgabe der Entscheidung über die Vergabe der Zuwendung erfolgt schriftlich durch Verwaltungsakt.

6. Nachweis der Verwendung

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch den Antragsteller bis zum 28. Februar des Folgejahres, gegenüber der bewilligenden Behörde ein Verwendungsnachweis gemäß Anlage 2, vorzulegen.
Der Nachweis über die Pro-Kopf-Förderung für Kinder und Jugendliche, ist durch einen Sachbericht über die geleistete Arbeit im Kinder- und Jugendbereich zu ergänzen.
Die Stadt kann Einsicht in die zur Prüfung benötigten Unterlagen des Vereins oder die Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen verlangen.
Bei Verstößen kann die Stadt Bad Düben die Zuwendungen zurückfordern. Auch Zuwendungen, die aufgrund falscher Angaben durch die Stadt gewährt wurden oder der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt sowie Mitteilungspflichten nicht nachgekommen wurde, werden in voller Höhe zurückgefordert.
Eine Änderung des Verwendungszweckes ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag, kann die Verwaltung im sachgemäßen Ermessen eine veränderte Mittelverwendung zulassen, soweit damit die Förderziele erreicht werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Düben in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Richtlinie außer Kraft: „Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Vereinen und Selbsthilfegruppen der Stadt Bad Düben“ vom 3. Dezember 2014.

Bad Düben, den 18. Dezember 2020

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Briefwahlbüro zur Bürgermeisterwahl

Das Briefwahlbüro ist ab **Dienstag, den 2. Februar bis 19. Februar 2021** zu den nachfolgend genannten Zeiten, im Rathaus (Eingang über den Hof), Zimmer 08 geöffnet.

Dienstag	von 9 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag	von 9 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	von 9 bis 12 Uhr

Am Freitag, den 19. Februar 2021 gelten folgende Öffnungszeiten: von 9 bis 12 Uhr und 13.30 Uhr bis 16 Uhr.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der Briefwahl, um zusätzliche Kontakte zu vermeiden!

Stadtverwaltung Bad Düben

Bekanntmachung gemäß § 21 Absatz 2 Kommunalwahlordnung (KomWO) Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Stadt Bad Düben

Der Gemeindewahlausschuss der Stadt Bad Düben tritt am **Sonntag, 21. Februar 2021, 21 Uhr im Ratssaal der Stadtverwaltung Bad Düben; Markt 11, 04849 Bad Düben** zu seiner 2. Sitzung zusammen. Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung
2. Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl Bad Düben vom 21. Februar 2021

Sylvio Grahle
Vorsitzender Gemeindewahlausschuss

Geänderte Öffnungszeit Wertstoffhof Bad Düben vom 1. Februar bis 28. Februar 2021

Wertstoffhof Bad Düben

Freitag	9 – 16 Uhr
Samstag gerade Kalenderwoche	9 – 12 Uhr (13.02. & 27.02.2021)

Die Öffnungszeiten sind vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Personal und abhängig von den weiteren Entwicklungen in der Corona-Pandemie. Bitte informieren Sie sich tagaktuell über die AbfallApp des Landkreises Nordsachsen oder auf den Internetseiten www.kwdz.de für die Wertstoffhöfe Spröda und Lissa sowie www.asg-nordsachsen.de für die Wertstoffhöfe Taucha, Schkeuditz/

Radefeld und Bad Düben.
Die AbfallApp kann auf allen Smartphones, Tablets und PCs mit Windows10 installiert werden. Bitte suchen Sie im jeweiligen AppStore oder PlayStore unter AbfallApp, Abfall+. Sie können dafür auch den nebenstehenden QR-Code scannen. Wählen Sie den Landkreis Nordsachen sowie Ihren Wohnort aus, Sie werden dann an die Entsorgungstermine Ihrer Abfallbehälter erinnert. Außerdem finden Sie unter „Entsorgungsstandorte – Wertstoffhöfe“ unter anderem die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe. Müssen Änderungen an den oben genannten Öffnungszeiten vorgenommen werden, informieren wir Sie außerdem über sogenannte Push-Nachrichten.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) für den Landkreis Nordsachsen

Die EUTB Nordsachen/Torgau berät im Landkreis Nordsachsen und darüber hinaus Menschen mit (drohender) Behinderung, deren Angehörige, Begleitpersonen sowie alle Fachkräfte kostenfrei und unabhängig in allen Fragen rund um Teilhabe und Rehabilitation. So beispielsweise zu Schwerbehindertenausweis, Pflege, Erwerbsminderungsrente, Assistenz, Kfz-Hilfe, Teilhabe am Arbeitsleben, Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen etc.
Beratungsschwerpunkte: Möglichkeiten und Leistungen zur Teilhabe und Rehabilitation • Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfen • Hilfe bei der Antragstellung • Angebote und Ansprechpartner in der Region • Angehörigenberatung

Kontakt:
EUTB Torgau, Leipziger Straße 42 – Turm, 04680 Torgau
Telefon: 03421/9000-381 oder -382, Fax: 03421/9000-383
E-Mail: eutb@vdk-sachsen.de, Internet: www.eutb-torgau.com

Ansprechpartner:

Gabriele Hörmann	Simone Leineweber
Telefon: 03421/9000-382	Telefon: 03421/9000-381
gabriele.hoermann@eutb-torgau.com	simone.leineweber@eutb-torgau.com

Bürozeiten:
Montag bis Freitag von 8 bis 14 Uhr
Beratungen werden nach vorheriger Terminvereinbarung durchgeführt. Gern beraten wir Sie auch per E-Mail, Brief oder Fax.

Außenberatungen möglich (nur nach telefonischer Terminvereinbarung):
MediClin Reha-Zentrum und Waldkrankenhaus
Gustav-Adolf-Straße 15, 04849 Bad Düben

Schneeräumen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen

Die Stadt Bad Düben weist alle Grundstückseigentümer auf die Verpflichtung zum Schneeräumen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken hin. Entsprechend der Satzung der Stadt Bad Düben über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege besteht die Verpflichtung eine mindestens 1,50 Meter breite Fläche entlang des Grundstückes zu sichern. Dort wo kein Gehweg vorhanden ist, muss ein 1,50 Meter breiter Streifen entlang der Fahrbahn ausreichend gesichert werden. Es sind nur Geräte einzusetzen, welche eine Beschädigung der Verkehrsflächen ausschließen.

Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege.
Die Straßeneinläufe, Hydranten und sonstige Einbauten sind von Schnee freizuhalten.
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
Somit sind im Jahr 2021 die Eigentümer oder die Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung und Bestreuung der Gehwege verpflichtet.
Die Räum- und Streupflicht für den Gehverkehr besteht zwischen 7 und 20 Uhr. Als Streumittel sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden (keine Asche). Auftauende Mittel dürfen nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände des Streumittels sind spätestens nach Ende der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
Die Satzung der Stadt Bad Düben über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege finden Sie im Internet unter www.bad-dueben.de.

Stadtverwaltung Bad Düben
Bau- und Bürgeramt

Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohnbauflächen zwischen Mühlläufer und Waldstraße“ der Stadt Bad Düben

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbauflächen zwischen Mühlläufer und Waldstraße“ der Stadt Bad Düben samt Begründung, in der Fassung vom 7. Januar 2021, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 13 Absatz 2, S. 1, Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB und § 4a BauGB bestimmt. (Beschluss-Nr. 7-16-839) Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt.

Das Bebauungsplangebiet umfasst folgende in der Gemarkung Bad Düben liegende Flurstücke der Flur 2: 10/1 (Teilfläche), 12/43, 12/44, 12/45, 12/85, 12/86, 12/87, 12/88, 12/89, 12/90, 12/91, 12/92, 12/93, 12/94, 13/31 (Teilfläche),13/71, 13/70 (Teilfläche), 13/7, 13/69, 13/95, 13/96, 13/97.

Der Entwurf in der Fassung vom 7. Januar 2021 berücksichtigt die notwendigen Änderungen der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung des Entwurfes vom 19. Juni 2020 in der Zeit vom 24. Juli 2020 bis zum 26. August 2020 und die Stellungnahmen der gleichzeitig angehörten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die Stadträte haben die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und in der Sitzung am 28. Januar 2021 den Abwägungsbeschluss gefasst. (Beschluss-Nr. 7-16-838)
Als wesentliche Änderungen wurden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingearbeitet, Regelungen zur Bauweise und zu den einzuhaltenden Waldabstandsflächen getroffen sowie weitere Hinweise aufgenommen. Die Änderungen wurden in der Planzeichnung und der Begründung farblich markiert.
Der Bebauungsplan soll nach § 13a BauGB in Verbindung mit 13b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden, weil die entsprechenden Voraussetzungen dazu vorliegen.
Demnach kann das beschleunigte, vereinfachte Verfahren nach § 13 Absatz 2 und 3 BauGB angewendet werden. Nach § 13 Absatz 3 BauGB kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen nach § 3 Absatz 2 BauGB verfügbar sind, abgesehen werden. Ebenfalls wird auf die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB verzichtet.

Der neue Entwurf samt Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 7. Januar 2021 wird gemäß § 13 Absatz 2 S. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich vom 11. Februar 2021 bis einschließlich 15. März 2021 im Bau- und Bürgeramt der Stadtverwaltung Bad Düben, Markt 11 (1. OG), 04849 Bad Düben während der folgenden Öffnungszeiten ausgelegt:

Montag	9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 15 Uhr
Dienstag	9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	9 bis 12 Uhr

In Anbetracht der gegenwärtig wegen der Corona-Pandemie verfügten Einschränkungen des Publikumsverkehrs wird zur Wahrnehmung der Einsichtnahme in die Unterlagen um eine vorherige telefonische oder schriftliche Anmeldung gebeten (Tel.: 034243/72211, Fax: 034243/72270, E-Mail: stadt@bad-dueben.de).

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf folgenden Websites abrufbar:

zentrale Internetportal des Landes unter

https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite

Internetportal der Stadt Bad Düben unter

https://www.bad-dueben.de/rathaus/stadtentwicklung/

Für Rückfragen steht das beauftragte Büro IBS, Ingenieurgesellschaft für Bau- und Sachverständigenwesen mbH, Telefon: 034241 / 526813, Fax: 034241 / 526814, E-Mail: info@ibs-eilenburg.de, zur Verfügung.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Dienstzeiten vorgebracht werden. Gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 BauGB wurde durch die Stadt bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden sollen. Es wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2, Halbsatz 2 i. V. m. § 4a Absatz 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bad Düben, den 29. Januar 2021

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Auszug Planzeichnung,
nicht maßstäblich

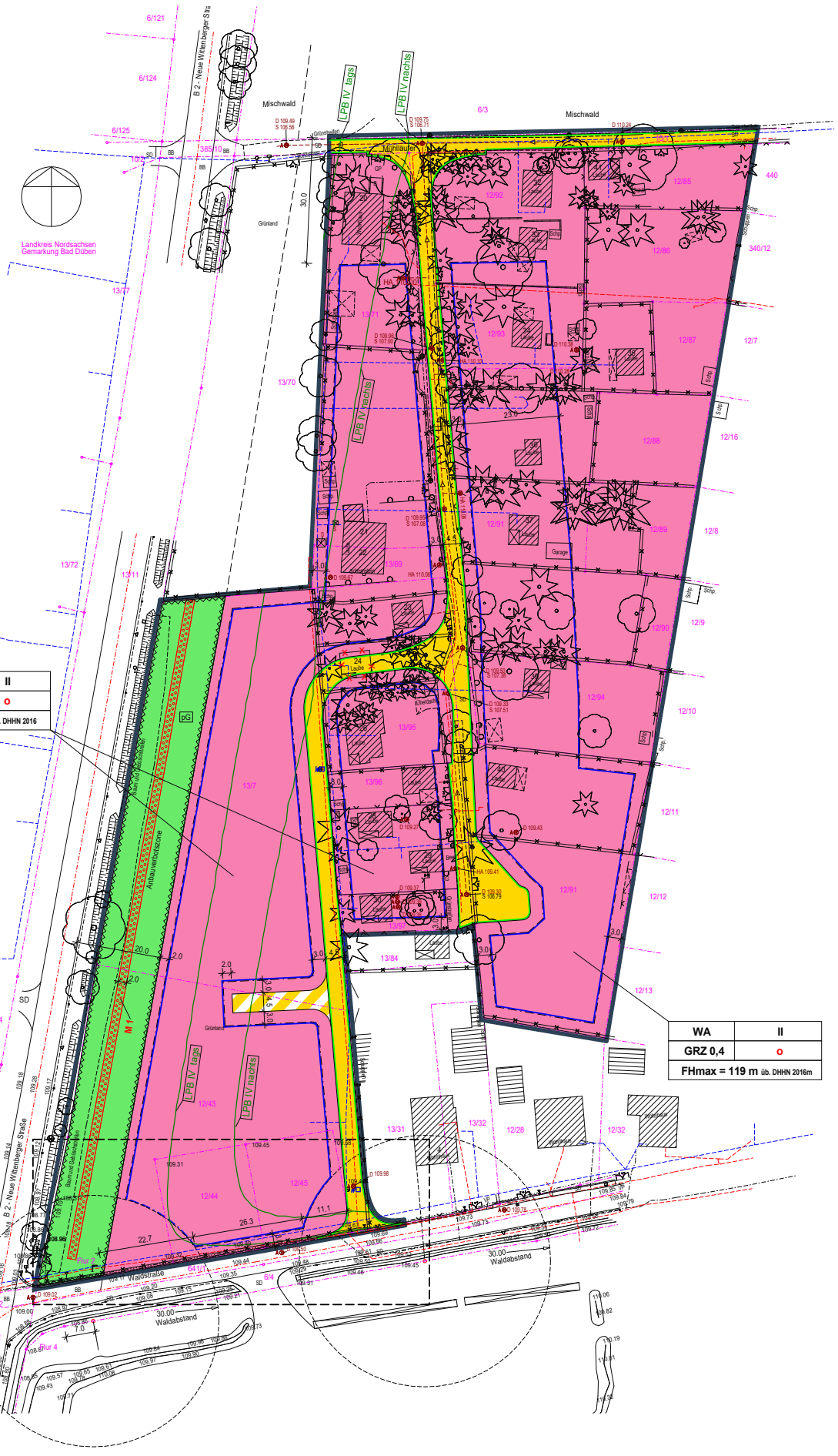

Ein leckeres Essen von unseren Gastronomen zu Hause genießen? Ja, gern!

„WIR KOCHEN FÜR EUCH!“

vom 1. bis 14. Februar 2021

KURSTADT BAD DÜBEN
aktiv I gesund I natürlich

Hotel „National“
Ritterstraße 16 I 04849 Bad Düben I T: 034243 / 2 86 99 00 I www.hotelnational.net
Bestellzeiten: tägl. 8 – 14 Uhr oder per E-Mail: info@hotelnational.net
Abholzeiten: Sa 11 – 13 Uhr & 17.30 – 19 Uhr; So 11 – 13 Uhr

Bistro „Am Anger“
Am Anger 6 I 04849 Bad Düben I T: 0157 / 80 97 48 83
Abholzeiten: Mo – Fr 11 – 14 Uhr Hauptgericht u. Suppe; Speisekarte liegt aus

Hermie‘s Räucherkunst
Körbitzweg 2 I 04849 Bad Düben I T: 0174 / 5 81 99 45
Sa ab 17.30 Uhr frisch vom Feuer: Flammlachs mit Beilagen zur Abholung/Lieferung
Bestellzeiten: täglich, bitte mind. 3 Tage im Voraus

Der Grieche im Kurhaus
Parkstraße 25 I 04849 Bad Düben I T: 034243 / 71 70 27 I www.dergriecheimkurhaus.de
Bestell- & Abholzeiten: Di – Fr 17 – 21 Uhr, Sa/So 11.30 – 14.30 Uhr & 17 – 21 Uhr

Wir wünschen guten Appetit!

Country & Western Lokal „Goldgräber“
Schmiedeberger Str. 31 I 04849 Bad Düben I T: 034243 / 2 94 94
Bestellungen auch per WhatsApp: 0173 / 92 28 38 4 (keine Anrufe)
www.countrylokal-goldgräber.de
Bestellzeiten: Mi – So 11 – 19 Uhr (für Sonntagmittag bitte bis Samstag vorbestellen)
Abholzeiten: Fr/Sa 17 – 21 Uhr, So 11.30 – 13.30 Uhr & 17 – 20 Uhr

Gaststätte „Hammermühle“
Lange Straße 2 I 04849 Bad Düben I T: 034243 / 2 23 70
Bestell- & Abholzeiten: Mi – So 11.30 – 14 Uhr & 17 – 20 Uhr; bitte 1 Tag vorher bestellen

HEIDE SPA Hotel & Resort
Bitterfelder Str. 42 I 04849 Bad Düben
T: 034243 / 3 36 73 I E-Mail: info@heidespa.de I www.heidespa.de
Mo – Fr Eintöpfe; Abholung 11 – 13 Uhr ohne Vorbestellung
(solange der Vorrat reicht) im Restaurant LebensArt/Eingang Bad
Sa/So Wohlfühlfrühstück; Abholung 8 – 11 Uhr auf Vorbestellung*
oder Lieferung möglich (Bad Düben u. Stadtteile)
Sa/So Sonntagsbraten; Abholung 11 – 13 Uhr auf Vorbestellung*
13./14.2. Valentinsmenu; Abholung 11 – 13 Uhr und 17 – 19 Uhr auf Vorbestellung*
*Vorbestellung Mo – Do 10 – 16 Uhr

Gaststätte „Zur Kegelbahn“
Mühlweg 4 I 04849 Bad Düben I T: 034243 / 2 93 09 oder 0171 / 7 00 81 24
E-Mail: harder-donath@t-online.de
Deutsche/Internationale Küche mit Außer-Hauslieferung
Abholzeiten: Mo – Sa 17 – 21 Uhr; nach Vorbestellung bis 12 Uhr des laufendes Tages
So 11 – 13 Uhr; nach Vorbestellung bis Samstag 12 Uhr

Änderungen vorbehalten!